

Thema:

Kontenrahmen / Kontenplan für Eigenbetriebe

Fragestellung:

Es zeichnet nunmehr ab, dass in absehbarer Zeit wohl keine neue Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erlassen wird. Die EigAnVO vom 05.10.1999 ist daher weiterhin anzuwenden und damit auch Vorschriften über die Gliederung der Bilanz bzw. GuV.

Bitte teilen Sie uns, mit welchem Kontenrahmen (z.B. IKR, SKR04 oder Doppik) wir zukünftig in den Eigenbetrieben verwenden sollten bzw. müssen.

Lösungsansatz:

Wie Sie richtig feststellen, ist die Buchführung der Eigenbetriebe von der Einführung der Doppik unberührt geblieben. Auch die Vorschriften zum landeseinheitlichen doppischen Kontenrahmenplan gelten nicht für Eigenbetriebe, da die dem Kontenrahmenplan zugrunde liegende Verwaltungsvorschrift VVGemHSys auf Eigenbetriebe keine Anwendung findet. Die Kontierung in der Buchführung der Eigenbetriebe kann daher weiterhin wie vor der Einführung der kommunalen Doppik erfolgen.
